



KED in NRW – Oxfordstraße 10^{SEP} - 53111 Bonn

An den Landtag Nordrhein-Westfalen
Kirstin Korte MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Schule
und Bildung
Postfach 10 11 43
400021 Düsseldorf

per Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4731**

Alle Abg



**KED in NRW
Landesverband**

Bonn, 11.01.2022

**Stellungnahme zum Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) – Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15911 sowie Entwurf einer Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften – Vorlage 17/6169
Stichwort: A 15 – 16. SchRÄG – 18-01.2022**

Sehr geehrte Frau Korte,

wir danken für die Möglichkeit, zum Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen und zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können. Bereits im November 2021 hatten wir eine Stellungnahme dazu beim Ministerium abgegeben, die wir Ihnen hier der Vollständigkeit halber im Anhang zusenden

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen den Schulen mehr Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten zugesichert werden und sie sich ein eigenes Schulprofil geben können, denn damit werden einerseits für die Schüler*innen und Eltern zusätzliche Wahlmöglichkeiten geschaffen, sich für eine passende Schule zu entscheiden, andererseits eröffnet dies den Eltern auch neue Aufgaben für die Elternmitwirkung und die Möglichkeit, die Schule ihrer Kinder mit zu gestalten.

Sofern Abweichungen von den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen von den individuellen Gestaltungsmöglichkeiten betroffen sind, ist es für Eltern wichtig, dass dabei dennoch eine größtmögliche Gleichwertigkeit von Abschlüssen gewährleistet wird. Vergleichbarkeit von Leistung ist angesichts der Zugangsberechtigungen zu Studium und qualifizierten Ausbildungen ein häufig gefordertes, in der Realität aber schon jetzt schwer erreichbares Ziel.

Als Elternverband können wir es auch nur begrüßen, dass die Rechte von Schülern und Eltern durch eine Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs der Schulkonferenz gestärkt werden. Dies ist ganz im Sinne der Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus. Durch die Wahl geeigneter Versammlungsmodi, z.B. von Uhrzeiten und Orten, und eine entsprechende inhaltliche Vorbereitung, z.B. rechtzeitige Vorlage von Beschlussvorlagen und Erläuterungen, sollten Eltern und Schüler*innen als gleichberechtigte Partner in die Entscheidungsgremien eingebunden und respektiert werden.

Zu §75 (3) können wir berichten, dass an vielen unserer Mitgliedsschulen bereits Teilkonferenzen als Beratungs- und Informationsgremien eingerichtet wurden, die sich dann mit den spezifischen Fragen der jeweiligen Gruppe befassen, was die Effektivität erhöht. Verständlich ist die Sorge, dass dies für die Schulleitungen und einzelne Lehrer*innen zu einer erhöhten Arbeitsbelastung führt, die Länge der einzelnen Sitzungen kann aus unserer Erfahrung jedoch dadurch reduziert werden.

Das Elternrecht zu stärken im Bezug auf den Zugang zur weiterführenden Schule (§11 (6)) halten wir für richtig, sehr wichtig ist dabei aber eine eingehende Beratung der Eltern, um zum Wohl des Kindes entschei-

den zu können. Hierbei sind auch die Anmeldeverfahren in den Kommunen noch einmal zu überprüfen: wie beeinflussen zeitliche Abläufe die Aufnahmen in einzelne Schulen oder in einzelne Schulen?

Dass im Gesetz auch verankert wird, dass Schule die europäische Identität bzw. den europäischen Gedanken fördert, ist ganz in unserem Sinn, da die u.a. durch Klimawandel, Pandemien und Konflikte zunehmenden Herausforderungen nur im europäischen oder internationalen Kontext bewältigt werden können. Auch angesichts der großen Zahl der Herkunftsländer der Kinder und Jugendlichen oder ihren Familien ist es gut, dass sie sich als Europäer begreifen und in dieser Identität zu verantwortungsvollen Erwachsenen erzogen werden.

Sehr wichtig ist aus unserer Sicht, dass das Thema „Digitalisierung“ Eingang ins Gesetz gefunden hat. (§2). Dabei sollte aber nicht die Vielfalt der einsetzbaren Medien im Unterricht – auch nicht das gute alte Buch – völlig außer Acht geraten. Daher würden wir die bisherige Formulierung lediglich erweitern hinsichtlich verantwortungsbewusstem Umgang mit allen Medien – auch den digitalen.

Wir würden außerdem dem §2, Absatz 3 „Schüler erwerben Kompetenzen, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt begreifen und ergreifen zu können“ gern den Zusatz anfügen „aber auch um die Risiken und Gefahren zu erkennen, die mit der Nutzung des Internets und den jederzeit zur Verfügung stehenden Inhalten einhergehen“.

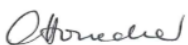
Die in § 42, Absatz 6 „Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch...“ geforderten Schutzkonzepte sind bei den beiden großen Kirchen und in den Jugendverbänden seit Jahren Pflicht. Dabei hat es sich als gute Praxis erwiesen, dass die einzelne Organisation aus einer allgemeinen Vorlage eine für sie passende Formulierung erarbeitet. Diese Synergien lassen sich ebenfalls für Präventionsschulungen und für das „Beschwerdemanagement“ bei Verstößen nutzen.

Uns fehlt uns dabei der Hinweis auf den Einsatz entsprechenden Personals (z.B. Sozialarbeiter*innen) bzw. der Beauftragung und Freistellung von Lehrer*innen für diese Aufgabe. Insgesamt wird sozialpädagogisches Personal in Zukunft in allen Schulformen dringend zur Begleitung der erzieherischen Aufgaben benötigt.

Dass mit § 78a regionale Bildungsnetzwerke aufgenommen werden, begrüßen wir sehr. Nur gemeinsam auf allen Ebenen können wir das Beste für unsere Schüler*innen erreichen. Diese Netzwerke sollten so strukturiert werden, dass sie auch den Übergang von einer in eine andere Bildungseinrichtung begleiten können. Familienzentren an Grundschulen etwa müssen im besten Fall auch mit den Kindertagesstätten und den weiterführenden Schulen kooperieren.

Die in §121, Absatz 1 thematisierte Erweiterung des Datenschutzes auch auf den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen, Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen befürworten wir. Gerade in der Pandemie zeigt sich, wie wichtig es ist, dass die Daten der Lehrerschaft geschützt werden. Insgesamt ist die Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse für alle daran beteiligten Nutzer*innen regelmäßig zu überprüfen und auch immer wieder – auch im Unterricht und bei Elterninformationen – zu thematisieren, damit der/die Einzelne gut geschützt wird, und damit unsere Kinder und Jugendlichen zu verantwortungsvollem Umgang damit erzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Honecker
Landesvorsitzende



KED in NRW – Oxfordstraße 10^{SEP} - 53111 Bonn

**KED in NRW
Landesverband**

An das Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

per Mail

Bonn, 02.11.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) und zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften
Aktenzeichen: 221-2.02.02.01-164246

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum 16. Schulrechtsänderungsgesetz Stellung zu nehmen.

Den Änderungen können wir überwiegend zustimmen, haben jedoch einige Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen, die im Folgenden aufgelistet sind. Als Elternverband möchten wir insbesondere auch auf die Aspekte eingehen, die Auswirkung auf die Elternmitwirkung haben werden und haben diese im Text hervorgehoben.

Zunächst begrüßen wir, dass in §2 (2) die „europäische Identität“ eingeführt wird. Ein Bewusstsein der Bedeutung der europäischen Gemeinschaft und der Zugehörigkeit zu dieser Staatenunion gehört unbedingt zu den demokratischen Bildungszielen.

In § 2 (6) erscheint die Formulierung „Auch in der digitalen Welt“ wenig präzise, außerdem sollte die Feststellung „mit Medien verantwortungsbewusst ...umzugehen“ sich doch auf das Leben als Ganzes beziehen? Wenn es sich um eine Verstärkung handelt, sollte es vielleicht heißen: „gerade in der digitalen Welt...“ oder „angesichts der Bedeutung der Digitalisierung im Alltag....“.

Zu der Ergänzung in §3 (2) sollte aus unserer Sicht eine schärfere Formulierung gewählt werden: ein Schulprofil bzw. Gesamtkonzeption scheint uns besonders für die Qualitätsentwicklung von Schulen in Eigenverantwortung wichtig zu sein. Seine Entwicklung fördert das Nachdenken über Ziele und Grundlagen der jew. Schule bei allen beteiligten Gruppen. **Hier sehen wir eine wichtige und notwendige Einbindung der Schüler*innen und ihrer Eltern** bei den Entwicklungsprozessen und in der Umsetzung. Die erhöhte Selbständigkeit von Schulen mit entsprechender inhaltlicher und qualitätssichernder Begleitung und Unterstützung ist eine Chance für die Schulen, sich weiter zu entwickeln und ihre personellen und sachlichen Ressourcen optimal zu nutzen.

Zu §8 (2) Nach zahlreichen Rückmeldungen unserer Eltern aus den letzten Wochen „soll“ die Schule diese Lehr- und Lernsysteme weiter nutzen!

Die in §11 (6) geforderte Beratungspflicht begrüßen wir, um das Kind beim Übergang in die SEK I nicht zu überfordern und bei seiner weiteren Laufbahn gut zu begleiten.

Redaktionelle Anmerkung zu §37 (5): Eine unbefristete Weiterführung einer „Versuchsschule“ ist kein „Versuch“ mehr. Außerdem ist es für die Prozesse an den Schulen wichtig, ein Ziel (auch im zeitlichen Sinn) zu haben, an dem der „Versuch“ evaluiert und dann ggf. auch abgeschlossen wird.

Die Schule sollte dann als „Schule mit erweiterter Selbständigkeit“ in eine Dauerexistenz überführt werden. (Anmerkung: **Schulen mit besonderem Profil bedürfen besonders der Zustimmung und der Mitwirkung der Eltern.**)

Das Schutzkonzept in § 42 ist bei unseren Mitgliedsschulen in freier Trägerschaft bereits verankert, und wir begrüßen ausdrücklich, dass dies nun auch für öffentliche Schulen verpflichtend wird. Auch hier ist die Mitwirkung der Eltern und das Zusammenwirken von Schule und Familie gefragt.

Zu §78 a: Regionale Bildungsnetzwerke sind wichtig, um Kinder und Jugendliche durch ihr Leben gut zu begleiten. Aus unserer Sicht wäre es hilfreich, hinsichtlich des Stichworts „Betreuung“ die Wohlfahrtsverbände und die Sozialeinrichtungen der jeweiligen Kommune explizit als mögliche Teilnehmer eines Bildungsnetzwerks zu erwähnen, da eine soziale Betreuung für immer mehr Kinder und Familien helfend nötig wird.

Sehr wichtig ist die Regelung in §82 (5) (Erhalt kleinerer Sekundarschulen). Abgesehen von der Zumutbarkeit des Schulwegs trägt die Tatsache, ob eine Schule wohnortnah ist, dazu bei, dass die nötigen Netzwerke (s. auch §78) vorhanden sind und dass das Kind und seine Familie umfassender begleitet werden kann, wenn es nötig ist.

Die Elternmitwirkung auf kommunaler Ebene zu stärken wie in §85 (2) vorgeschlagen, ist wichtig. Die Frage ist, wie in einer Stadt mit vielen Schulen solche Personen gefunden und ausgewählt werden. Hier wäre eine Erwähnung der Stadtschulpflegschaften oder der Elternverbände angebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Honecker
Landesvorsitzende